

u. dgl.), ihre zweckmäßige Verwendung und sorgsame Pflege, v*.

4. Der Sicherheitsbeauftragte wirkt bei der Bestellung neuer Maschinen, Apparate und sonstiger Einrichtungen mit, um die Mitlieferung der bestmöglichen Schutzvorrichtungen sicherzustellen. Nach Ausführung der Bestellung hat er die mitgelieferten Schutzvorrichtungen zu begutachten.
5. Der Sicherheitsbeauftragte wirkt bei der Planung von Neuanlagen, bei Umbauten, Erweiterungen usw. mit und sichert die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.
6. In großen Betrieben (etwa ab 1000 Arbeiter) empfiehlt sich die Führung einer Unfallstatistik. Als Muster ist die Statistik des Hauptamtes für Arbeitsschutz zu benutzen, um vergleichbare Resultate für alle Unfallstatistiken zu erhalten.
7. Auf dem Gebiet der Arbeitsschutzwerbung fallen dem Sicherheitsbeauftragten besondere Aufgaben zu, wie Auswertung der Unfälle, Vorträge, sicherheitstechnische Schulung von Werksangehörigen usw.
8. Der Sicherheitsbeauftragte soll seinen Gesichtskreis durch Gedankenaustausch mit Fachleuten in anderen Betrieben, in Forschungsstellen u. dgl. sowie durch Studium der Fachliteratur erweitern.

Die Stellung des Sicherheitsbeauftragten ist kein Posten für einen ruhebedürftigen, verdienten Betriebsangehörigen oder einen in der Produktion nicht brauchbaren Ingenieur. Nur eine zielstrebige Persönlichkeit, die durch ihr Auftreten und ihr Können überzeugt, wird den hohen ethischen Aufgaben gerecht werden, die dem Sicherheitsbeauftragten obliegen.

Arbeitsanweisung für Unfallvertrauensleute

Stellung im Betrieb

Nach der Magistrats-Verordnung vom 1*2 August 1946 muß in größeren Betrieben mit mehreren Betriebsabteilungen, Baustellen usw., insbesondere solchen mit verschiedenen Arbeitsverfahren, in jeder Betriebsabteilung usw. ein Unfallvertrauensmann oder eine Unfallvertrauensfrau vorhanden sein*). In Betriebsabteilungen die überwiegend Frauen beschäftigen, ist* die Bekleidung dieses Kostens durch eine Frau erwünscht. Der kStfallvertrauensmann muß vom Vertrauen der Arbeitskollegen seiner Abteilung getragen werden, gleichgültig, ob er von ihnen gewählt oder von der Arbeitsschutzkommission eingesetzt wurde. In seiner Beschäftigung im Betrieb soll sich durch seine Bestellung zum Unfallvertrauensmann nichts ändern. - In Fragen des Arbeitsschutzes aber untersteht er der Arbeitsschutzkommission; seiner Weiterbildung in sicherheitstechnischer Hinsicht soll sich auch der Sicherheitsbeauftragte annehmen.

* Aufgaben

Die beiden wesentlichen Aufgaben des Unfallvertrauensmannes innerhalb seines Arbeitsbereiches sind die Erhaltung und die Verbesserung des Unfall- und Krankheitsschutzes und die Aufklärung seiner Arbeitskollegen über die Betriebsgefahren und deren Vermeidung. Die sicherheitstechnischen Aufgaben bestehen in: *
Ständiger Überwachung sämtlicher in dem zugewiesenen Bereich befindlichen Schutzeinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand;

y^iterrichtung des Abteilungsleiters und der Arbeitsschutzkommission über Vorgefundene Mängel und neu erkannte Gefahrenquellen sowie Überwachung der Abstellung;

eigenen Vorschlägen zur Verbesserung der Schutzeinrichtungen;

Feststellungen bei vorkommenden Unfällen. Da der Unfallvertrauensmann a)s' Mitarbeiter in der Betriebsabteilung einer der ersten an der Unfallstelle sein kann, können seine sachlichen Feststellungen von größtem Wert für die Aufklärung der Unfallursachen sein, u. U. auch eine etwaige Verschleierung des Tatbestandes verhindern.

An Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen von behördlicher Seite soll er teilnehmen. Die Aussprache mit den Angestellten des Hauptamtes für Arbeitsschutz wird ihn dabei in seiner Tätigkeit fördern und ihm neue Anregungen geben.

Die notwendige Aufklärung der Mitarbeiter findet ihre Begründung in der Tatsache, daß sich zahlreiche Unfälle und Berufserkrankungen vermeiden lassen, wenn der einzelne bei der Arbeit mehr Vorsicht, Überlegung, Gewissenhaftigkeit, Verantwortungsbewußtsein und solidarisches Verhalten walten läßt. Die Ursachen der Betriebsunfälle und Berufserkrankungen liegen oft beim Verletzten selbst und sind die Folgen unsachgemäßen

-Verhaltens durch:

- Mangelnde Überlegung bei der Arbeit;
- Unkenntnis der Sicherheitsvorschriften;
- Unkenntnis oder Geringschätzung der Betriebsgefahren;
- Überschätzung der eigenen Körperkräfte und Leistungen;
- Bequemlichkeit, Besserwissenwollen und Leichtsinns?
- Nichtbenutzung von Schutzmitteln (z.B. Schutzbrillen);
- Beseitigung von Schutzvorrichtungen, um angeblich vorteilhafter arbeiten zu können;
- Unbefugtes Arbeiten an Masdijnen anderer Arbeitskameraden;
- Mangelnde Geistesgegenwart im Augenblick der Gefahr;
- Verwechslung von Mut und Leichtsinns;
- Spielereien und Neckereien mit Arbeitskameraden während der Arbeit;
- Nichtbeachtung und verspätete Versorgung kleiner Wunden. ,*.

Trotz aller Schutzvorrichtungen und innerbetrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen ist und%leibt die eigene Vorsicht bester Unfallschutz. Viele Mitarbeiter werden diese einfachen und selbstverständlichen Dinge auch nicht sehen, wenn sie in ruhiger und sachlicher Weise aufmerksam gemacht worden sind. -e

Eignung

Das wirksamste Mittel in der Erfüllung seiner Aufgaben besteht für den Unfallvertrauensmann in dem guten Beispiel, das er seinen Arbeitskollegen gibt.

- Genaue Kenntnis der Betriebsgefahren seines Arbeitsbereiches, Sicherheit und Erfahrung in ihrer Bekämpfung und vor allem konsequente Befolgung der Sicherheitsvorschriften und ausnahmslose Benutzung der Schutzeinrichtungen bei seiner Arbeit, auch wenn es unbequem ist, sind Voraussetzungen für den Erfolg seiner Tätigkeit.

Er muß unermüdet bestrebt sein, seine Kenntnisse auf dem Gebiet der Unfall- und Krankheitsverhütung zu erweitern und muß Beharrlichkeit und Geduld besitzen, seinen Mitarbeitern in unermüdetlicher Kleinarbeit, immer wieder den Gedanken der Sicherheit nahe zu bringen. Fachliches Können und selbstlose Pflichterfüllung sichern

*) Wo im «Text der Arbeitsanweisung vom »(Unfallvertrauensmann" und von „Unfallvertrauensleuten" die Rede ist, sind stets auch die Unfallvertrauensfrauen mitgemeint.